

LEITARTIKEL

Karl-Jürgen Bieback

Existenzsicherung ohne Bildung

In der Entscheidung v. 9. Februar 2010¹ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelsätze im SGB II gegen Art. 1 GG (Garantie der Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) verstoßen, da die Regelsätze nicht konsistent und nachvollziehbar berechnet und begründet seien. Sie müssen spätestens mit Wirkung ab 1.1.2011 neu berechnet werden. Dies ist sicherlich eines der „großen Urteile“ des Bundesverfassungsgerichts und dementsprechend hat es sehr viel Resonanz in der Öffentlichkeit erhalten. Einmal, weil es die rechtliche Kontroverse um die Höhe der Regelsätze klärt.² Zum anderen, weil es erstmals ausführlich dazu Stellung bezieht, ob, wie und mit welcher Konkretetheit aus dem Grundgesetz ein Anspruch des Bürgers gegen den Staat auf Sicherung des Existenzminimums abgeleitet werden kann.

1 Was ist das Neue an dem Urteil?

Das Urteil steht in einer Reihe von Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht aus den (liberalen) Grundrechten und auch aus der Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG³ immer in Verbindung mit der Sozialstaatsklausel Ansprüche des Bürgers gegen den Staat ableitet, die letztlich so etwas wie „soziale Grundrechte“ bilden: So 1972 aus der Freiheit des Berufs ein Recht auf faire und nachvollziehbare Vergabe von Studienplätzen unter Ausschöpfung aller Ressourcen,⁴ 2003 aus dem Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts eine Ausweitung der kollektiven Finanzierung des Mutterschutzes,⁵ 2005 aus dem Recht auf Leben einen Anspruch auf Leistungen der Alternativmedizin bei lebensbedrohender Krankheit⁶ und nun am 9.2.2010 aus der Menschenwürde einen Anspruch auf eine Grundsicherung, die den existentiell wesentlichen Bedarf objektiv und konsistent bestimmt.

Alle diese Urteile haben drei gemeinsame Merkmale. (1) Einmal wird es rein dem (nationalen) Gesetzgeber überlassen, die sozialen Rechte und in der Entscheidung vom 9.2.2010 das abstrakte Ziel der Sicherung des Existenzminimums auf der Basis der Menschenwürde zu konkretisieren. Dabei böten sich vor allem die internationalen Kodifizierungen sozialer Rechte an, die die Bundesrepublik alle unterzeichnet hat, hier „Mindeststandards“ zu etablieren.⁷ (2) Nie wird ein *allgemeiner*, messbarer Anspruch auf eine Leistung gewährt, sondern immer nur eine Verpflichtung

1 1 BvL 1, 3 und 4/09 unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html.

2 Vgl. dazu *Lenze*, Kinderrechte und Sozialrecht – Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Kinder, in: Schriften des Deutschen Sozialrechtsverbandes Bd. 58, 2008, 29 ff.

3 Seit dem Urteil v. 18. Juni 1075 BVerfGE 40, 121 (Waisenrente für Behinderte). Zur Entwicklung *Heinig*, Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit, 2009, 318 ff.

4 BVerfGE 33, 303.

5 BVerfGE 109, 64.

6 BVerfGE 115, 25.

7 Zu ihnen *Langford, M.* (Hrsg.), *Social rights jurisprudence*, Cambridge Univ. Press, 2009 und speziell zu dem Recht auf Bildung: *Varun Gauri/Daniel Brinks* (Hrsg.), *Courting social justice*, 2. Aufl., Cambridge 2010.

tung des Staates begründet, ein Verfahren zu installieren bzw. einzuhalten, das transparente Entscheidungen über die Verteilung lebenswichtiger Güter ermöglicht. (3) Ein *konkreter* Anspruch wird nur ausnahmsweise bei einer extremen Verletzung des Gleichheitssatzes oder Gefährdung des Grundrechts statuiert. So wird in der Entscheidung vom 9.2.2010 ein individuell einklagbarer „Leistungsanspruch“ nur dann gegeben, wenn es um die Sicherung eines „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs“ geht, der nicht schon von dem „Regelsatz“ des SGB II abgedeckt wird. Denn der Regelsatz berücksichtige nur den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen, nicht aber einen darüber hinausgehenden, besonderen Bedarf aufgrund „atypischer Bedarfslagen“ (Rz.⁸ 204 ff.).

Dieses Zögern in der Gewährung einklagbarer, individueller Ansprüche auf staatliche Leistungen hat sicherlich etwas zu tun (a) mit der politischen Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der politischen Entscheidungskompetenz des demokratisch gewählten Gesetzgebers („judicial self-restraint“, vgl. im Urteil v. 9.2.2010 Rz. 141), (b) aber auch einfach mit der „unterkomplexen“ Entscheidungslage des Bundesverfassungsgerichts, die ja immer nur einen Anspruch in einem kleinen Bereich betrifft, nicht aber die gebotene Verteilung aller staatlichen Mittel in allen Bereichen, ihr angemessenes Verhältnis zueinander und zur Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Bürger. Darüber kann der Gesetzgeber kompetenter in der Entscheidung über den Haushalt und in den Steuergesetzen befinden.

Insoweit ist das Urteil in seiner grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Ausrichtung nicht neu. Immerhin bekräftigt es ein soziales Verständnis der liberalen Grundrechte, das in der traditionellen Lehre des Verfassungsrechts in Deutschland immer noch nicht anerkannt ist,⁹ aber in anderen Ländern, die wie Deutschland nur liberale Grundrechtsverbürgungen ohne soziale Grundrechte kennen, üblich ist.¹⁰

Auch wenn es so in der Öffentlichkeit dargestellt wurde, das Bundesverfassungsgericht hat nicht entschieden, dass die Regelsätze des SGB II erhöht werden müssten. Es hat nur eine schlüssigere Begründung der Höhe der Regelsätze durch den Gesetzgeber verlangt. Wird ihr Genüge getan, können die Regelsätze auch gegenüber dem jetzigen Niveau sinken. Die Höhe der Ansprüche kann angesichts der Entscheidungsspielräume des Gesetzgebers verfassungsrechtlich nur darauf hin überprüft werden, ob sie „evident unzureichend“ ist (Rz. 151 ff.). So hat das Bundesverfassungsgericht nicht einmal den Regelsatz von 207 Euro für Kinder des Alters 1–14 als „evident unzureichend“ angesehen (Rz. 155–158), obwohl der gleiche Regelsatz für ein einjähriges Baby und ein 14-jähriges Schulkind wohl „evident“ mit den so unterschiedlichen Bedarfslagen dieser Kinder nicht übereinstimmen dürfte (dazu dann auch Rz. 190 ff.).

Sehr problematisch ist es auch, dass das Bundesverfassungsgericht jede Kontrolle der Stimmigkeit der Höhe der Regelsätze über das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht nur intern innerhalb der Regelsätze, sondern auch extern gegenüber anderen Bestimmungen des existenzsichernden Bedarfs, z.B. bei der Prozesskostenhilfe oder den Pfändungsfreigrenzen, ablehnt. Es verweist dazu auf die jeweils andere (verfassungs-) rechtliche Grundlage und Zielsetzung dieser Regelungen. So „können Normen des Einkommensteuerrechts fördernden Charakter

8 BVerfG 1 BvL 1, 3 und 4/09 mit den Randziffern (Rz.) der Entscheidungsausfertigung zitiert.

9 Vgl. die durchgehende Skepsis bei *Rüfner* in: Merten/Papier Hdb. Grundrecht II, § 40 Leistungsrechte, Rz. 11 ff., 47 ff.

10 Vgl. die Beiträge in *Langford* (S. 75–101, 102–124 und 209–229) und *Gauri* (S. 146–181 und 183–223) zu Kanada, Indien und Nigeria, deren Verfassungen ebenfalls keine (vor den Gerichten durchsetzbaren) sozialen Rechte kennen.

aufweisen (vgl. z.B. zum Kindergeld § 31 Satz 2 EStG) oder zusätzliche, nicht existenznotwendige Aufwendungen erfassen“ (Rz. 158). In einem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts v. 11. März 2010 (1 BvR 3163/09) ist das noch einmal bekräftigt worden.

Wegen dieser anderen Ziele, vor allem aber wegen des Zwecks der Kinderfreibeträge im Steuerrecht „vertikale Gerechtigkeit“ zu realisieren, d. h. eine Familie der oberen Einkommensgruppe im Vergleich zu Personen ohne Kinder der gleichen Einkommensgruppe zu entlasten, können die Beträge der Freibeträge nicht einfach in die Regelsätze übertragen werden.¹¹ Aber sie gar nicht zu berücksichtigen, geht viel zu weit. Damit wird die Konkretisierung der Menschenwürde im SGB II von anderen Konkretisierungen völlig abgeschottet, obwohl doch das Bundesverfassungsgericht umgekehrt für die Bestimmung der Höhe des allgemeinen steuerfreien Existenzminimums auf die Regelsätze der Sozialhilfe verwiesen hatte.¹² Das steuerrechtliche Existenzminimum für Kinder kennt explizit neben dem sachlichen Existenzminimum einen Betreuungs- und einen Erziehungsbedarf.¹³ Es spricht viel dafür, dass diese Teilung sachgerecht und realitätsnah ist. Denn „natürlich“ gehören zum existenznotwendigen Bedarf eines Kindes Aufwendungen für gemeinsame Unternehmungen mit den Eltern (Betreuungsbedarf) wie auch Aufwendungen für Sportvereine, außerschulischer Unterricht, Internetzugang etc. (Erziehungsbedarf). Dann hat diese Struktur Indizwirkungen: Wird von ihr in anderen Gebieten zur Bestimmung des gleichen existenznotwendigen Aufwands abgewichen, ist dies zwar möglich, muss aber eigens und intensiv begründet werden.

2 Was bedeutet das Urteil konkret für die Kinderregelsätze?

Das Bundesverfassungsgericht hält die Art und Weise, wie der existenznotwendige Bedarf im Sozialhilferecht des SGB II und SGB XII gegenwärtig durch das „Statistikmodell“ bestimmt wird, als sachgerecht (Rz. 162 ff., 173 ff.). Nach dem „Statistikmodell“ wird der „Eckregelsatz“, die monatliche Regelleistung für eine alleinstehende Person, aus den Verbrauchsausgaben der unteren 20 Prozent der Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bestimmt, wobei die Sozialhilfeempfänger aus dieser Gruppe herausgenommen werden und andererseits von den Ausgaben in einigen Bereichen Beträge abgezogen werden, die hilfsbedürftigen Sozialhilfeempfängern nicht zugestanden werden oder die bei ihnen durch andere öffentliche Förderungen gedeckt sind.

Das Statistikmodell kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts den gesamten notwendigen Bedarf objektiv, transparent und sachlich zutreffend erfassen. Es rügt allerdings, dass es nicht konsequent angewandt wird. Die Regelsätze für Kinder hält das Bundesverfassungsgericht aus zwei Gründen für verfassungswidrig. Einmal sind sie einfach „ins Blaue hinein“ ohne empirischen Beleg auf einen bestimmten Prozentsatz der Erwachsenenregelsätze festgelegt worden, allein die lange Tradition solcher Prozentsätze reicht ihm zu Recht nicht aus (Rz. 190 ff.). Dabei sei eine eigene Auswertung der EVS zur Gewinnung von Daten für die Verbrauchsausgaben der Kinder möglich, obwohl die EVS nur Verbrauchsdaten von Haushalten, nicht von Individuen enthält. So wird kritisiert, dass ein empirisch gewonnener Verteilungsschlüssel und die Sonderauswertung der EVS 2003 durch die Bundesregierung Ende 2008 schon früher hätte vorgenom-

¹¹ So aber *Lenze*, Anm. 2, S. 47 ff.

¹² BVerfGE 82, 60; BVerfGE 99, 246; BVerfGE 112, 268 und BVerfGE 120, 125.

¹³ BVerfGE 99, 216, 231 ff. Gegenwärtig betragen die beiden Freibeträge 3.648 und 2.160 Euro pro Jahr.

men werden können und so die Grundlage eigener Kinderregelsätze abgegeben hätte (Rz. 198). Nur hat diese Sonderauswertung ergeben, dass die Regelsätze für Kinder eher zu hoch waren (in den Urteilgründen Rz. 74 referiert), mit Ausnahme der Regelsätze für Kinder von 6–13 Jahren. Ein Verfahren, das den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, kann also auch zu einer Senkung der Kinderregelsätze führen.

Mit der Aussage, dass die Verwendung des „Statistikmodells“ zur Bestimmung des Existenzminimums zulässig ist und mit der Betonung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wird die normative Pflicht zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz letztlich nur darauf bezogen, sicher zu stellen, dass es den Hilfebedürftigen des SGB II nicht schlechter aber auch nicht besser geht, als dem Durchschnitt (!) des unteren Fünftels der Bevölkerung. Damit wird auf jeden „absoluten“ und auch normativen Bezugspunkt verzichtet.¹⁴ Wenn das Einkommen und damit der Verbrauch dieses unteren Fünftels sinken, sinkt auch das Existenzminimum der Menschenwürde. So war es zwischen der EVS 1998 und 2003, so dass bei der Neuberechnung des Regelsatzes 2007 auf der Basis der EVS 2003 der alte Regelsatz auf der Basis der EVS 1998 auch nur aufrechterhalten werden konnte, indem man einige frühere Abzüge zurücknahm.¹⁵

Zum anderen ist es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht sachgerecht, dass von den statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben einfach „abstrakt“ Abzüge vorgenommen oder ganze Ausgabengruppen nicht berücksichtigt wurden, ohne dass überhaupt geprüft wurde ob solche ungerechtfertigten Verbrauchsausgaben bei den unteren Einkommensgruppen tatsächlich anfallen.¹⁶ Dies gilt u.a. für die Abschläge bei Energie und Dienstleistungen (Rz. 200). Auch die Nichtanerkennung von Bildungsausgaben sei nicht begründet worden.

3 Gehört Bildung zum Existenzminimum?

3.1 Der enge Rahmen des Statistikmodells

Zahlreich sind die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts, dass zum Existenzminimum von Kindern auch der schulisch bedingte Bedarf gehöre (Rz. 192, 197, 203). So fordert das Gericht, den Schulbedarf realitätsgerecht zum Regelbedarf hinzuzurechnen und nicht etwa als unabgeleitete Pauschale von 100 Euro im Jahr gem. § 24a SGB II außerhalb des Regelsatzes zu belassen, was „sich methodisch nicht in das Bedarfssystem des SGB II“ einfüge (Rz. 203). Ohne Sondererhebung zur EVS dürften diese Ausgaben aber nicht wirklich realitätsgerecht festzustellen sein und die nächste EVS steht erst 2013 an und dürfte nicht vor 2015 regelsatzrelevant ausgewertet sein. Immerhin ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht betont, die Deckung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums und darin eingeschlossen die laufenden Ausgaben während eines Schulbesuchs zu decken, sei Aufgabe des Bundes und des SGB II und nicht etwa

14 Zum normativen Gehalt der Garantie der Menschenwürde als Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums *Wallerath*, JZ, 2008, S. 157.

15 Rz. 56–66 des Urteils sowie Ausschuss Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286, S. 8 ff. Allg. *Frommann*, Warum nicht 627 Euro? NDV, 2004, S. 246.

16 Zu den Werten einmal die Rz. 59 und 65 der Urteilsgründe und die Begründung zur Regelsatzverordnung BR-Drucks 635/06, S. 6 bis 8; BT, Ausschuss Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286, S. 8 ff. Anlage 4, letztere unter http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf.

Aufgabe der Länder. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Länder im Bereich der Bildung betreffe nicht die Sicherung des Existenzminimums der Schulkinder (Rz. 180 ff.).

Dass nach dem Statistikmodell aus dem rein Faktischen der Verbrauchsausgaben des untersten Fünftels der Bevölkerung abgeleitet wird, diese Ausgaben stellten auch das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum dar, wirkt sich gerade negativ bei der Feststellung und Zuerkennung des Bildungsbedarfs aus. Sind der Bildungskonsum und der Aufwand für die Schule in diesem unteren Fünftel gering, dann wird das so als normativ gesollt akzeptiert. So werden zwangsläufig Armutspopulationen und Bildungsferne stabilisiert. Damit wird weder die dynamische Entwicklung der einzelnen Person berücksichtigt noch ihr Entwicklungspotential respektiert und ihr eventuell gar ermöglicht, aus ihrer Schicht und Klasse herauszuwachsen, d. h. Chancengleichheit zu gewährleisten. Armut bleibt vererblich.

Der Haupteinwand gegen diese Kritik wird vom Bundesverfassungsgericht auch in anderem Zusammenhang im Urteil verwandt (Rz. 166): Es gehe nicht um einzelne Posten und Entwicklungsmöglichkeiten, sondern um die möglichst rationale Gewinnung eines Anhaltspunkts für einen Gesamtwert, den Regelsatz, auf der Basis von Durchschnittswerten einer größeren Bevölkerungsgruppe. Wie die einzelne Person oder Familie ihre Ausgaben innerhalb dieses Pauschalbetrags verteilt und ihre Möglichkeiten entwickelt, bleibe ihr überlassen.¹⁷ Also überspitzt: Man kann Mittel, seinen Bildungshunger zu stillen, dadurch gewinnen, dass man seinen physischen Hunger eben nicht so intensiv stillt. Ein voller Bauch studiert nicht gern.

Nun gibt es wenig Alternativen zu diesem Statistikmodell, es sei denn man geht auf den alten Warenkorb zurück, der rein auf normativen Festlegungen darüber beruhte, was der Mensch denn zum Leben bräuchte (z. B. eine halbe Kinokarte pro Monat). Aber das Statistikmodell enthält selbst sehr starke normative Wertungen und das Bundesverfassungsgericht scheint teilweise bereit zu sein, sie unhinterfragt zu akzeptieren. Einmal knüpft das Gericht an eine alte Rechtsprechung an, wonach zwar der gesamte physische Bedarf gedeckt werden muss, der sozio-kulturelle Bedarf aber nur zu einem „Mindestmaß“ (Rz. 135), bei ihm habe der Gesetzgeber einen größeren Spielraum (Rz. 152). Die klassische Formulierung in § 20 Abs. 1 SGB II/§ 27 Abs. 1 S. 2 SGB XII zum Existenzminimum gehörten „in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“ hinterfragt das Gericht nicht.

Das ist wohl der Hintergrund dafür, dass das Bundesverfassungsgericht zwar moniert, in der Auswertung der EVS 1998 und 2003 seien jeweils die Bildungsausgaben (2003 5,95 € für Gebühren an Schulen, Universitäten etc. und 0,75 € für außerschulischer Unterricht in Sport und musischen Fächern) ohne Begründung als nicht „regelsatzrelevant“ ausgeschlossen worden, ohne dass „der Gesetzgeber die Wertungsentscheidung getroffen hätte, diese Ausgaben seien nicht zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich“ (Rz. 180). Also scheint das Gericht eine solche „Wertentscheidung“ des Gesetzgebers über den Ausschluss des Verbrauchspostens „Bildung“ für möglich und auch verfassungsrechtlich für zulässig zu halten.

An dieser Vermischung von empirischen Aussagen zum tatsächlichen Verbrauch unterer Bevölkerungsgruppen und normativer Wertungen des Gesetzgebers, was davon für den Regelsatz anzuerkennen sei, zeigt sich ein weiteres Problem des Statistikmodells: Der reale Verbrauch unte-

¹⁷ Das dient dann auch als Argument, nicht jeder rechtlich anerkannte zusätzliche Bedarf müsse auch zu einer Erhöhung der Regelsätze führen, vgl. BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R – BSGE 97, 265; BSG 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R – BSGE 97, 242.

rer Bevölkerungsgruppen wird eben nicht einfach akzeptiert. Für eine solche Akzeptanz spräche der systembedingte Ansatzpunkt, dass auf der Erhebungsseite bei einer Durchschnittsbetrachtung jedes Individuum seinen Verbrauch eh' individuell gestaltet und auf der Leistungsseite – so die Logik eines pauschalen Regelsatzes – auch gestalten können muss. Wenn das Bundesverfassungsgericht die normativen Wertungen des Gesetzgebers zulässt, der Bildungsverbrauch unterer Einkommensklassen sei nicht regelsatzrelevant, dann hätte es dafür nicht nur eine systemimmanente, statistisch-empirische, sondern auch eine normative, eine verfassungsgemäße Begründung des Gesetzgebers verlangen können und müssen.

3.2. Die vage und doch enge normative Grundlage

Diese Zurückhaltung bei der Anerkennung des allgemein Bedarfs Jugendlicher und des Bedarfs Jugendlicher und Erwachsener nach Bildung hat auch mit der sehr reduzierten normativen Basis des Urteils zu tun. Gründet man den Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums so hoch und abstrakt allein in der Menschenwürde in Verbindung mit dem ebenfalls extrem vagen Sozialstaatsprinzip, dann scheint es die (falsche) Alternative für das Gericht zu sein, entweder einige wenige prozedurale Anforderungen zu entwickeln und alles Weitere dem Gesetzgeber und der Verwaltung zu überlassen, oder aber selbst (evtl. in Verbindung mit anderen Normen, wie z. B. Art. 3 und 6 Abs. 2 GG) die Konkretisierung vorzunehmen. Letzteres ist das, was meist – leicht verächtlich – als die Verarbeitung der Menschenwürde „zu kleiner Münze“ genannt wird.¹⁸ Und ganz offensichtlich schreckt das Bundesverfassungsgericht davor zurück.

Aber natürlich gibt es zwischen diesen beiden Polen weitere (Aus-)Wege. So kann man sachgebietsbezogen andere Normen heranziehen, wie Art. 6 Abs. 2 GG (Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder) oder das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention,¹⁹ das die Bundesrepublik bindet. Mit ihnen ließe sich zumindest eine hinreichende Berücksichtigung des für eine individuelle Entfaltung und Chancengleichheit notwendigen Erziehungs- und Bildungsaufwands einfordern, ohne gleich feste Eurobeträge zu nennen.

3.3 Hilfe im Einzelfall?

Nun kann man vertreten, der Bildungsaufwand werde, da zu individuell, statt durch die für alle pauschal geltenden Regelsätze, besser durch spezielle Leistungen des SGB II oder XII einzelfallgerecht gedeckt. Nur kennt das SGB II, da ganz arbeitsmarktzentriert, nur Leistungen zur Förderung der *beruflichen* Weiterbildung und der Berufsausbildung Jugendlicher.²⁰ Umfassender wird der individuelle Erziehungs- und Bildungsaufwand erst im Rahmen der Eingliederungshilfe für eine „behinderte“ Person (unabhängig von ihrem Alter) gedeckt (§ 54 SGB XII)²¹. Für die „Normalen“ bleibt es bei den pauschalen Regelsätzen und vor allem, aber nicht nur, im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls bei den Leistungen der Jugendhilfe.

18 So zuerst *Dürig, G.*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (1. Lieferung 1958) Art. 1 Abs. 1 Rz. 29, der dann aber – zu Recht – nicht davor zurückschreckte, gerade dem Sozialhilferecht eine Fundierung in Art. 1 GG zu geben (ebenda. Rz 43).

19 UN-Kinderrechtskonvention, Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBI II S. 121, Art. 28 und 29.

20 § 16 Abs. 3 SGB II und § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 77–87, 240–247 und 421n-q SGB III.

21 § 54 SGB XII „insbesondere 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ bis hin zum „Besuch einer Hochschule“.

Ob der eingangs vom Bundesverfassungsgericht geschaffene direkte individuelle Anspruch auf Deckung atypischer existentiell wesentlicher Bedarfe hier helfen wird, bleibt abzuwarten. Denn bei Bildung geht es ja eher um typische Bedarfe aller Jugendlichen oder den (geringen) Bedarf aller Erwachsenen. So hat die BA in ihren ersten Weisungen zu diesen Sonderbedarfen²² nur ein „Bildungsbeispiel“ erwähnt: „Nachhilfeunterricht“ fele in der Regel nicht darunter, mit der einen Ausnahme, er sei im besonderen Einzelfall notwendig geworden, z. B. wegen einer langfristigen Erkrankung oder einem Todesfall in der Familie.

4 Fazit

Das Unbefriedigende an all' diesen Lösungen ist, dass Bildungsbedarfe im Regelsatz nicht bzw. nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Armutsbevölkerung üblich und/oder gesetzlich zwingend (Schulpflicht) sind; die Deckung des Bildungsbedarfs durch einzelne Leistungen ist lückenhaft und inkonsistent. Dass Bildung im Selbstverständnis unserer Gesellschaft ein Bürgerrecht und die Basis einer liberalen Gesellschaft der Chancengleichheit ist, scheint lange her zu sein. Wobei dahingestellt bleiben kann, ob dies überhaupt je der sozio-kulturellen Realität entsprach. Da mittlerweile wohl unbestritten ist, dass die Einkommensungleichheit in Deutschland zunimmt, ist dieses Urteil ein Pflasterstein auf dem Weg der Armutsbevölkerung nach unten.

Verf.: Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Universität Hamburg, WiSo Fakultät, Department Wirtschaft und Politik, Von Melle Park 9, 20146 Hamburg, E-Mail: karl-juergen.bieback@wiso.uni-hamburg.de